

Mensch+Recht

Nr. 46

Dezember 1992

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.

Zum Geleit

Katzenjammer

Es ist wohl nicht übertrieben, wenn festgestellt wird, dass sich die Schweiz nach der Abstimmung vom 6. Dezember 1992 in einem Katzenjammer befindet. Das Volk der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, von dem dieses Mal ausnahmsweise mehr als vier von fünf Stimmberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch machten, erweist sich als fast genau hälftig geteilt, doch durch ganz Helvetien zieht sich mittlerweile im wesentlichen entlang der Sprachgrenze zwischen Deutschschweizern und Französischschweizern nicht ein Graben - er setzt auf beiden Seiten gleich hohes Niveau voraus, sondern ein beinahe unüberwindlicher Abgrund. Hier die Kantone der Westschweiz, die durchwegs mit überwältigenden Mehrheiten einer Öffnung der verkrusteten Schweiz zustimmten und sich Europa zuwenden wollten; dort die rückwärtsgewandten alemannisch-sprechenden Hellebarden-Schweizer.

Wahrlich: am 6. Dezember 1992 ist nicht nur eine Abstimmungsvorlage, da ist auch die Vernunft in diesem Lande gescheitert, und mit dem Ständemehr von 16:7 ist die Aussage des verstorbenen Pan-Europäers Richard Graf Coudenhove-Kalergi, die Schweiz sei ein Volk von Vernünftigen, radikal Lügen gestraft worden.

Das ist allerdings nicht alleiniger Grund zu Beunruhigung. Vielmehr mahnt zum Aufsehen, dass von den Befürwortern, die praktisch aus dem Establishment in fast völliger Breite inklusive dem Schweizerischen Gewerbe-Verband bestanden haben, ein paar Rechtsausen-Figuren wie Christoph Blocher, Otto Fischer, Walter Frey und Walter Roderer das Feld der Emotionen ohne jeden namhaften Widerspruch oder gar durch diese emotionelle Ebene besetzende Angriffe überlassen worden ist: Wer in solchen Situationen derartige Kämpfe gewinnen will, darf sich nicht scheuen, sich in einer Abstimmungskampagne jener Mittel zu bedienen, welche den seit langem bekannten Gegner auszeichnen. Es ist immer der kompromisslos kämpfende Gegner, welcher im Kampf der Gegenpartei die Waffe diktiert. Wer da keine Waffengleichheit herstellt, soll sich über die Niederlage nicht beschweren.

So gesehen, war das Scheitern der Befürworter verdient. Sie hätten mit einem rechtzeitig begonnenen, konzentriert und ohne Scheuklappen geführten Kampf leicht ein anderes Ergebnis erzielen können: Fünf der ablehnenden sechzehn Stände, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Zug, Solothurn und Aargau haben Resultate von 40 bis 48,5 Prozent Ja-Stimmen erbracht; sie wären zu gewinnen gewesen. ●

Die tieferen Gründe für das Scheitern der EWR-Volksabstimmung

Ein schwerer Rückschlag für unser Land

Die negativ ausgegangene Volksabstimmung vom 6. Dezember über den Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) wird nach unserer Einschätzung schon in verhältnismässig kurzer Zeit als schwerer Rückschlag für unser Land gewertet werden, der nur mit erheblichen zusätzlichen Anstrengungen wieder gut gemacht werden kann. Die unweigerlich ins Haus stehenden Diskriminierungen, die sich aus dem System des EWR ergeben werden, dürften eine harte Lektion ergeben.

Zahlreich waren die Abstimmungskommentare, und zahlreich waren die Gründe, die genannt worden sind, weshalb der Bundesrat, die grosse Mehrheit des Parlamentes und die überwiegenden Mehrheiten in den meisten Parteien diesen Kampf um die Öffnung unseres Landes verloren haben. Unter diesen zahlreichen Gründen haben wir aber die allerwichtigsten vermisst. Es gibt deren mehrere.

Der Mangel an Führung

Im Vordergrund steht der Mangel an Führung in diesem Lande: Es gibt weder in den Parteien noch im Parlament und schon gar nicht in der Landesregierung Personen, denen irgend eine namhafte Führungsqualität zukäme. Unser politisches System der grösstmöglichen Koalition, wie es nach dem Zustandekommen der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung 1947 mit der «Zauberformel» Einzug gehalten hat, ist nichts anderes als ein den Wettbewerb ausschaltendes Kartellsystem. Wie alle Kartellsysteme produziert es das Gegenteil von Leistung. Es beseitigt die unabdingbare Bedingung für die Erbringung von Leistung: die nachhaltige Bestrafung des Untüchtigen, des Faulen, des Unzuverlässigen, des Lügners durch Ausscheiden aus dem Wettbewerb.

In welchem Lande sonst könnte ein Justizminister, wie ihn *Arnold Koller* darstellt, sein Amt behalten, nachdem er das Volk in der Frage der Dossiereinsicht bei der Fichenaffäre in einer Art und Weise belogen hat, die völlig berechtigterweise schwerste Zweifel an seinem Charakter hervorruft? Wer glaubt diesem Manne noch irgend je ein Wort, wenn es nicht sofort durch entsprechende konkrete Beweise bestätigt wird?

In welchem Lande könnten ein Ausussenminister wie *René Felber* und ein Wirtschaftsminister wie *Jean-Pascal Delamuraz* weiter im Amt bleiben, die bei der Beurteilung der Verhandlungschancen ihres Landes während der Ausarbeitung des EWR-Vertrages zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA beinahe bis zuletzt und entgegen jeder Vernunft angenommen haben, sie könnten in den Verhandlungen um den EWR den Fünfer und das Weggli haben, und die dann dermassen desavouiert worden sind, wie das in dieser Grundsatzfrage schliesslich erfolgt ist?

Wir zweifeln daran, dass die sich am Ruder befindliche «*classe politique*» den Schneid aufbringen wird, von sich aus diese politischen Bedingungen in diesem Lande so zu verändern, dass Veränderungen aus eigener Kraft wieder möglich werden.

Zu spät, zu langsam, zu wenig

Wie überall, wo Wettbewerb fehlt, haben auch hier jene Leute, die eigentlich führen sollten, geschlafen. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für die Politik. Europäische Integration war in diesem Lande noch nie ein Bedürfnis, und wenn sie dennoch irgendwo stattgefunden hat, trug die Schweiz die rote Laterne. So hat sie nach 1950 vierundzwanzig Jahre gewartet, bevor sie der Europäischen

Menschenrechtskonvention (EMRK) beigetreten ist - als letzter der damals freien Staaten Westeuropas mit Ausnahme der Zwergstaaten, von denen heute nur noch Monaco, Andorra, die Isle of Man in der irischen See und - wen könnte das wundern? - auch der Vatikan in Strassburg fehlen.

Dasselbe überaus gemächliche Berner Schnecken tempo wurde bei der Frage der europäischen Integration gewählt. Niemand im Bundeshaus, aber auch niemand in der Wirtschaft, hat rechtzeitig die Weichen richtig gestellt. Dabei hätten diese Politiker und Politikerinnen, aber auch die Wirtschaftsführer längst nicht nur erkennen müssen, sondern auch erkennen können, dass das künftige Europa nur in einem grösseren Zusammenschluss überleben können, oder aber dass es wird untergehen müssen. Weitsichtige Mahner haben dies bereits zu Zeiten von *Hans Schaffner* betont, dem eigentlichen Architekten der «Kleinen Freihandelszone» EFTA - jenem eher unsäglichen kleineuropäischen Sonderbunds-Gebilde, das wiederum nur die seit langem gängige helvetische Fünfer- und Weggli-Politik aufrecht erhalten sollte.

Die Rosinenpicker-Haltung

Als dann schliesslich der Bundesrat - erst im Laufe des Jahres 1991 - erkannte, dass weder die EFTA als Ganzes noch ein einzelner der ihr angehörenden Staaten aus dem EWR-Menu gewissermassen à la carte die Rosinen werde herauspicken können, und dass die EG es ablehnt, Nichtmitgliedern und damit Aussenstehenden ein Mitentscheidungsrecht über die Weiterentwicklung des EG-Rechts einzuräumen (wie es die Schweiz während langer Zeit allen Ernstes verlangt hatte!), war es bereits Fünf vor Zwölf. Doch noch immer schlief die Führung. Es gab keinerlei nennenswerte Anstrengung weder des Bundesrates noch seiner einzelnen Mitglieder noch irgendwelcher namhafter Politiker aus den Regierungsparteien, um dem Volk schon vor der Zustimmung der Bundesversammlung zum EWR-Vertrag nachhaltig zu erklären, aus welchen Gründen sich die Schweiz der europäischen Integration auf Dauer schwerlich werde entziehen können, und dass es endlich not tue, bei den Entscheidungen mitzuwirken. Noch im Juni 1991 (!) war, wie vorher schon im März, im Nationalrat moniert worden, es fehle seitens des Bundesrates in Bezug auf die europäische Integration jede ausreichende Transparenz, und erst im Oktober 1991 - bloss vierzehn Monate vor der Abstimmung - bequemt sich der Nationalrat zu einer substantiellen Integrationsdebatte. Diese wurde aber wiederum nur in den politischen Kreisen gehalten; zudem waren alle

Regierungsparteien mit Ausnahme der Sozialdemokraten eher abwartend. Auftritte von Politikern im Volk zum Thema fehlten weitestgehend.

In der Wirtschaft ging es ähnlich. Jene Firmen, die längst multinationale Konzerne sind, und die seit langem Tochtergesellschaften und Firmensitze in der EG aufgebaut hatten, waren naturgemäss kaum interessiert; der Rest der Wirtschaft hatte es - wie die Politiker - noch sehr lange nicht begriffen, worum es ging, obschon Organe der Wirtschaftspresse - milde belächelt - wenigstens im April 1990 die schliesslich schon in der Unterschriftensammlung gescheiterte «Euro-Initiative» lanciert hatten.

So reagierte die «classe politique» zu spät, zu langsam und zu wenig auf die Entwicklungen in Europa. Ja es ist geradezu ihr Kennzeichen, nicht mehr zu agieren, sondern nur noch zu reagieren, weil ihr zufolge des institutionalisierten Mangels an Wettbewerb jegliche Voraussicht und damit Führungskraft abhanden gekommen ist.

Katastrophale Kampagnenfehler

Zu diesen institutionellen Schwächen von Politik und Wirtschaft im Vorfeld einer epochemachenden Abstimmungsfrage gesellten sich gravierende Fehler in der Gestaltung der Abstimmungskampagne, die sich geradezu katastrophal ausgewirkt haben.

So war es seit langem für jedermann vorhersehbar, dass die begnadeten Demagogen *Otto Fischer*, vormals Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes, und *Christoph Blocher*, vollkommen frei von jeglicher Hemmung zufolge demokratischen Anstands und von Achtung vor zulänglich informierten Angehörigen des Souveräns mit halben Wahrheiten und ganzen Lügen den Abstimmungskampf rein populistisch führen würden.

Dem hatten die Befürworter während langer zweier Monate überhaupt nichts entgegenzusetzen, weder auf Inserateseiten noch in öffentlichen Versammlungen. Als sie - endlich! - auf den Rattenfänger von Ems reagierten, war es nicht nur zu spät; sie waren auch weder willens noch in der Lage, mit Blocher auf dessen tiefer Ebene die Klängen zu kreuzen. Insofern haben es die Befürworter des EWR nicht verstanden, Waffengleichheit mit den Populisten herzustellen. Damit haben sie nicht nur das, was sie in den von ihnen gewöhnlich frequentierten Führungsseminaren - die in den militärischen Zentralschulen stattfinden - gelernt haben, vergessen; sie haben auch die elementaren Regeln der Macht missachtet, wie sie seit Niccolò Machiavelli (1469-1527) greifbar sind.

«Angreifen heisst vorwärts an den Feind, ihn zurückwerfen und vernichten». So es es aus Ziffer 420 des Reg-

lementes «Truppenführung» des EMD zu lernen. Einen Angriff seitens der Befürworter gab es praktisch nirgends, nur völlig lendenlahme, rationale, intellektuelle, ungenügende Abwehr.

Demagogie auf tiefstem Niveau

Wenn schon klar ist, dass in einem Abstimmungskampf Demagogie und damit Emotionen auf tiefstem Niveau eine Rolle spielen werden, wenn ein Rechtsausenblatt wie «Pro» und ein chronischer Neinsager wie *Otto Fischer* mit seiner «AUNS» (Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz) Jahre vor der Abstimmung dem EWR-Projekt schon eine Absage erteilen, dann geschieht es dieser Art von Befürwortern eigentlich nur recht, wenn sie in der Abstimmung scheitern. Sie hätten das öffentliche Schlachtfeld bei richtiger Vorbereitung als erste besetzen, die Gegner überraschen und so deren perfiden, aber letztlich erfolgreichen Angriff abwehren können.

Japanische Interessen verteidigt

Wo etwa war die Warnung vor der Wirtschaftsmacht der Japaner, deren Interessen der Autohändler-Politiker *Walter Frey* (Importeur japanischer Toyota-Automobile) und der politische Rechtsausen *Walter Roderer* (Werbe-Bajass für japanische Mitsubishi-Automobile, deren Importeur *Hugo Erb Roderers* Inserate wohl bezahlt haben dürfte) gegen die ureigenen schweizerischen Interessen zum Nutzen des eigenen Portemonnaies hinter ihren total verlogenen und hohlen Patrioten-Sprüchen verteidigt haben? Wo war die Frage an *Christoph Blocher*, wann und wo sich dieser Mann der simplen Fragestellungen zum Zwecke noch simplerer Antworten jemals tatsächlich für das öffentliche Wohl eingesetzt hat - ein Mann, der vor dem staunenden Volk zwar lautstark gegen staatliche Subventionen wettet, wenn sie andere bekommen, selber aber etwa mit seinem landwirtschaftlichen Gut trotz seiner rund 300 Millionen Franken Vermögen den armen Bauer spielt und kräftig Subventionen zulasten der Steuerzahler und Konsumenten in die eigene vergoldete Scheuer fährt?

So hat denn diese Niederlage der politischen Klasse, welcher politische Führung und regelgerechter Kampf um die Macht fremd geworden ist, den deploralen Zustand dieses Landes schonungslos blossgelegt. Die irregleitete Mehrheit der nicht französisch-sprechenden Kantone hat damit die Weichen zurück ins 19. Jahrhundert gestellt: Damals war die Schweiz das Armenhaus Europas. Wenn wir das Steuer nicht bald herumreissen, wird diese Vergangenheit die Zukunft unserer Enkel sein. ●

In Zürich schon fast wie im Film

Wem es in der Schweiz passiert, als Beschuldigter in ein Strafverfahren verwickelt zu werden, wundert sich sehr, wenn er anlässlich seiner Festnahme oder bei der ersten Einvernahme beim Untersuchungsrichter verlangt, zuerst mit einem Anwalt sprechen zu können. «Das gibts in Amerika und im Film, bei uns gibt es das nicht», ist gewöhnlich die Antwort.

Doch seit dem 1. Juli 1992 geht es wenigstens im Kanton Zürich in Strafverfahren fast so zu wie im Film: Seit diesem Tage ist die revidierte Strafprozessordnung in Kraft, und da heisst es in § 11 wörtlich:

Der Angeschuldigte ist zu Beginn seiner ersten Einvernahme durch den Untersuchungsbeamten darauf hinzuweisen, dass er jederzeit einen Verteidiger bestellen kann, dass er die Aussage verweigern kann und dass seine Aussagen als Beweismittel verwendet werden können.

Das ist gegenüber dem früheren Zustand im Kanton Zürich und gegenüber der Lage in anderen Kantonen immerhin ein wesentlicher Fortschritt: Auf diese Weise weiss ein Angeschuldigter wenigstens, dass er auf Fragen des Untersuchungsbeamten schweigen darf.

Weichkochen noch immer erlaubt

Noch ist das Zürcher Verfahren allerdings nicht völlig filmreif: Was in Amerika und im Krimi selbstverständlich ist, gibt es hierzulande noch immer nicht, nämlich das Recht, bereits vor einer ersten Einvernahme mit einem Verteidiger sprechen zu können. Noch immer hält das Bundesgericht ein Verfahren für fair, in welchem ein Angeschuldigter zuerst «einlässlich» in einer ersten Einvernahme befragt werden sollte, bevor ihm gestattet werden müsse, mit einem Anwalt unter vier Augen zu sprechen. Das steht denn auch so noch in der Zürcher Strafprozessordnung, und zwar in § 17:

Im Kanton zugelassene Rechtsanwälte sind zur Einvernahme stets zuzulassen, sobald der Angeschuldigte vor dem Untersuchungsbeamten erstmals einlässlich ausgesagt hat oder sich seit 14 Tagen in Haft befindet.

Wenn ein hartgesottener Verhafteter es fertigbringt, trotz Einzelhaft vierzehn Tage zu schweigen, dann kann ihm der Verteidiger in der Einvernahme nicht mehr verweigert werden. Alle anderen, die in die Mühle der Strafjustiz gelangen, müssen noch immer ein Verfahren über sich ergehen lassen, dessen Wurzeln in der mittelalterlichen Inquisition zu suchen sind: Sie werden in einer Einvernahme, in der sie ganz allein dem Unter-

suchungsbeamten und dessen Protokollführer - in der Regel einem Polizisten in Ausbildung - gegenüber sitzen, mit Beschuldigungen konfrontiert und sollen sich dazu äussern. Und allzu oft berichten solche Beschuldigte hinterher, man habe ihnen gesagt: Gestehen Sie, dann können wir Sie aus der Haft entlassen. Können sie sich darüber nicht mit einem Verteidiger unterhalten, werden sie wegen der Haftsituation geradezu weichgekocht. Auf diese Weise ist schon manch falsches Geständnis zustande gekommen. Wäre ein Verteidiger bei der Einvernahme dabei, und könnte dieser mit dem Beschuldigten vorher über die Angelegenheit sprechen, wären derartige illegale Untersuchungsmethoden nicht mehr möglich.

Die Rechte des Beschuldigten (Art. 6 Abs. 3 EMRK)

Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

- a. in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;*
- b. über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;*
- c. sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;*
- d. Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;*
- e. die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.*

Der Kampf um die Verbesserung der Strafprozessordnungen in unserem Lande muss somit weitergehen. Dazu wäre es sinnvoll, in einem Strafverfahren mit Untersuchungshaft, bei welchem der Verteidiger - beispielsweise durch Angehörige eines Verhafteten - über die Verhaftung informiert worden ist, sofort einen Besuch beim Verhafteten und die Teilnahme an der ersten Einvernahme verlangt. Wird ein solches Begehren abgelehnt, ist auf dem Rechtsweg geltend zu machen,

ein solches Verfahren verletze Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b und c der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Diese Bestimmungen garantieren nämlich als Mindestvorschrift, dass jemand über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung verfügt und dass er sich selbst verteidigen darf oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl oder gar - in bestimmten Fällen - einen Pflichtverteidiger erhalten kann. Da die EMRK gemäss ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht etwa theoretische Rechte garantieren will, sondern tatsächlich wirksame (erstmalig deutlich im Urteil ARTICO so formuliert), besteht durchaus eine Chance, dass die EMRK das Recht enthält, schon vor der ersten Einvernahme mit seinem Anwalt sprechen zu können. Denn zur wirksamen Organisation und Vorbereitung einer Verteidigung gehört es auch, mit dem Verteidiger beispielsweise über die Frage sprechen zu können, ob man als Beschuldigter die Aussage auf Fragen des Untersuchungsbeamten verweigern oder aber aussagen sollte.

Ausserdem kann jeder nicht verhaftete Beschuldigte ohne weiteres mit seinem Anwalt sprechen. Es findet somit für Verhaftete eine Ungleichbehandlung statt gegenüber nicht Verhafteten, für die es keine rationale Erklärung gibt und die sachlich nicht zu begründen ist.

Weitere Möglichkeiten

Denkbar ist auch, dass der Verteidiger den Verhafteten sehen will, um sich mit ihm über die Frage einer Beschwerde an den Haftrichter zu unterhalten. Da eine solche Beschwerde jederzeit möglich ist, muss der Verteidiger Gelegenheit haben, seinen Klienten im Untersuchungsgefängnis aufzusuchen.

Schliesslich gibt es da noch eine andere Bestimmung, die nur wenigen Anwälten bekannt ist. Sie findet sich im Europäischen Übereinkommen über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (SR 0.101.1), und zwar in Art. 3 Ziff. 2 Buchstabe c. Dort heisst es, dass eine Person mit einem Anwalt, der vor den Gerichten des Staates, in dem sie inhaftiert ist, zugelassen ist, nicht nur Briefe über Fragen einer Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission wechseln, sondern auch *sich mit ihm beraten darf, ohne dass irgendeine andere Person zuhört.*

Es liegt jetzt an den Anwälten, mit Hilfe von Beschwerden und durch Anwendung dieser Möglichkeiten auch die schweizerischen Strafverfahren endlich voll filmtauglich zu machen...

Was brachte die EMRK für die Schweiz in den letzten Jahren?

Der Fortschritt kam via Strassburg

Seit dem 28. November 1974, somit seit mehr als 18 Jahren, ist nun die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) für die Schweiz in Kraft. Seit jenem Datum hat sich in unserem Lande als Folge des Beitritts zu diesem nach wie vor sensationellsten Staatsvertrag aller Zeiten im Rechtsleben viel verändert. Kenner der Verhältnisse sind davon überzeugt: Der Fortschritt kam via Strassburg, und aus eigener Kraft hätten wir es wahrscheinlich nicht soweit gebracht.

Noch immer aber trägt die Schweiz die rote Laterne: Sie hat bis heute die beiden wichtigen Zusatzprotokolle Nr. 1 und Nr. 4 zur EMRK weder unterzeichnet noch ratifiziert.

Wer sich darüber informieren will, was alles in Strassburg zum schweizerischen Recht entschieden worden ist, greift am einfachsten zu bestimmten Heften der von der Bundeskanzlei herausgegebenen Zeitschrift «Verwaltungspraxis der Bundesbehörden». Jeweils im letzten Heft eines Jahrganges dieser Publikation wird über die Rechtsprechung der Organe der EMRK in der Regel durch Auszüge aus deren Entscheidungen berichtet; seit 1990 sind die entsprechenden Hefte sowohl am Rücken wie auf dem Titel mit zwei schwarze Balken besonders gekennzeichnet.

Wir geben hier nur einige kurze Stichwortangaben aus den Heften der Jahrgänge 1990 und 1991 mit Hinweisen auf die Themen, die zu behandeln waren, nicht aber, wie die dabei gestellten Fragen beantwortet worden sind:

- Ausweisung in die Türkei;
- Anrechnung von erstandener Haft bei einer anderen Strafe;
- Fehlen eines Richters, der Untersuchungshaft anordnet;
- Anspruch auf Entscheid innerhalb angemessener Frist bei Ehescheidung;
- Verurteilung zur Tragung von Gerichtskosten;
- Schweizerischer Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 1 EMRK ungültig;
- Verbot der Übernahme von Radiosendungen eines ausländischen Senders in schweizerische Kabelnetze;
- Verbot des Empfangs von Fernsehprogrammen ab ausländischen Satelliten mit Parabolantennen;
- Umstände der Wegweisung eines Asylbewerbers;
- Auslieferung eines in Griechenland und in der Türkei gesuchten Asylbewerbers an Griechenland;
- Anspruch auf faires Verfahren bei Maturitätsprüfungen?
- Anspruch auf faires Verfahren um unentgeltlichen Rechtsbeistand;
- Zwangsvollstreckung; Verrechnung gegenüber Gemeinwesen aus öffentlichem Recht;

- Garantie eines unabhängigen und unparteiischen Gerichts;
- Garantie eines auf Gesetz beruhenden Gerichts;
- Behinderung des Verkehrs eines Verhafteten und seinem Pflichtverteidiger während sieben Monaten;
- Anspruch auf amtlichen Verteidiger für einen ausländischen schwierigen Jugendlichen;
- V-Männereinsatz und Telefonabhörung bei der Drogenfahndung;
- Recht der Befragung von Belastungszeugen;
- Verbot der Verbreitung von Radio 24 durch das Kabelnetz in Wil SG.

Hier sei auch wieder einmal angemerkt, dass die SGEMKO ihren Gönnermitgliedern gerne im Einzelfall Auskünfte über die EMRK und die dazugehörige Praxis in Strassburg erteilt; es ist ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, dass möglichst viele Personen, die in der Schweiz leben, von diesen ihren Menschenrechten und Grundfreiheiten eine klare Vorstellung haben und wissen, wie man diese verteidigt. Dabei ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass wir lieber am Anfang eines Rechtshändels gefragt werden, und nicht erst dann, wenn eine Sache am Bundesgericht bereits verloren ist: Je früher man in ein solches Verfahren Aspekte der EMRK einführt, desto grösser sind die Chancen, damit etwas Substantielles zu erreichen, weil auf diese Weise sonst häufig auftretende Fehler, Mängel und Prozessfallen im nationalen Verfahren vermieden werden können. ●

Verhandlung in einem Fall gegen die Schweiz am 26. Januar 1993

Kind geboren - Invalidenrente gestrichen!

Am Morgen des 26. Januar 1993 findet vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg eine öffentliche Verhandlung in einem Fall gegen die Schweiz statt, bei welchem erstmals ein Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern zur Diskussion steht.

Eine Frau, die seit ihrem Schulabgang berufstätig gewesen war, erkrankte, wurde invalid und erhielt von der Invalidenversicherung eine volle Rente. Jahre später brachte sie ein Kind zur Welt. Nun strich die Invalidenversicherung der Frau die Rente mit der Begründung, wenn sie gesund wäre, hätte sie jetzt ebenfalls die Erwerbstätigkeit aufgegeben und wäre «nur» noch Hausfrau.

Die medizinischen Untersuchungsergebnisse, die überdies von einer von der Invalidenversicherungsverwaltung abhängigen Stelle zusammengetragen worden waren, wurden ihr im nationalen Verfahren nie vollständig zur Kenntnis gebracht, und sodann hatte sie vor dem Eidgenössischen Versiche-

rungsgericht nie Gelegenheit, persönlich in einer mündlichen Verhandlung dazu angehört zu werden.

Im Strassburger Verfahren geht es vorerst darum, ob überhaupt ein Anspruch auf ein «fares Verfahren» besteht; die Schweizer Regierung bestreitet dies. Dann stellt sich die Frage, ob das Eidgenössische Versicherungsgericht in solchen Fällen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen muss, und schliesslich stellt sich das Problem, ob das Gericht dadurch, dass es über das die Behauptung, eine früher berufstätige Frau, die Mutter geworden ist, gebe in der überwiegenden Zahl der Fälle ihre Erwerbstätigkeit auf, kein Beweisverfahren durchgeführt, sondern nur den nassen Finger in die stickige Luft des Gerichtssaals gestreckt hat, den Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt hat.

Der Ausgang dieses Verfahrens kann grosse Auswirkungen im Bereich der Versicherungsrechtsprechung mit sich bringen; das Urteil wird gegen Mitte 1993 erwartet. ●

AZB 8127 Forch

Adressänderungen und Retouren an SGEMKO, 8127 Forch (ZH)
Herrn/Frau/Frl./Firma